

Entwurf Neufassung Satzung

Fußball-Sportverein (FSV) Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V.

(i.d.F. v. 13. Mai 2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Sportverein Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V. und hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Die Farben des Vereins sind „Schwarz“, „Weiß“ und „Grün“.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg mit der Nummer VR 727 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. ²Er bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. ³Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- (2) ¹Der Verein erstrebt keinen Gewinn. ²Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr wird abweichend von der bisherigen Regelung (Kalenderjahr) auf den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30 Juni des nachfolgenden Jahres (Spieljahr gem. Westdeutscher Fussballverband) festgelegt.

- (1a) Um den Übergang zu gewährleisten, wird für das Jahr 2019 das laufende bisherige Geschäftsjahr zum 30. Juni 2019 vorzeitig beendet.
- (2) ¹Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, das Geschäftsjahr abweichend festzulegen, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und dem Verein hierdurch keine finanziellen Nachteile entstehen. ²Eine solche Änderung ist nicht für ein laufendes Geschäftsjahr zulässig, sondern nur für die Zeit nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzungen, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angeschlossen ist, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung oder der Staatsangehörigkeit werden.
- (2) Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder,
 - b) inaktive Mitglieder, die in keiner Abteilung aktiven Sport betreiben,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) ¹Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. ²Der Beschluss bedarf weder im Fall der Aufnahme noch der Ablehnung einer Begründung.
- (4) Aktive Spieler, Betreuer und Funktionäre müssen Mitglied im Verein sein.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei allen Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen, insbesondere bei geselligen, sportlichen, repräsentativen oder der Allgemeinheit dienenden Tätigkeiten, zu unterstützen.
- (7) Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (8) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen Anschriftenwechsel oder einen Wechsel der Bankverbindung, von der der Beitrag abgebucht werden soll, mitzuteilen.
²Nachteile und Mehrkosten, die durch unterbliebene Mitteilungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. ²Die Erklärung muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen und diesem bei Kündigung zum 30. Juni eines Jahres bis zum 15. Juni bzw. bei Kündigung zum 31. Dezember eines Jahres bis zum 15. Dezember zugegangen sein. ³Sofern diese Tage (15. Juni bzw. 15. Dezember) auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, muss die Kündigung dem Vorstand am vorherigen Werktag zugehen. ⁴Die Rechte und Pflichten bleiben bis zum Austritt bestehen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der in § 4 genannten Verbände, denen der Verein angeschlossen ist,

- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft oder grob unsportlich verhält und das Ansehen des Vereins oder der in § 4 genannten Verbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- (4) ¹Vor Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Begründung durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. ³Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung des Einwurf-Einschreibens die schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat zulässig. ⁴Dieser prüft den Vorgang und gibt ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück. ⁵Gegen die darauf ergehende zweite Entscheidung des Vorstandes ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig. ⁶Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Bestandskraft des Beschlusses jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. ⁷Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (5) ¹Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. ²Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) ¹Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Die Mitgliederversammlung ist insbesondere berechtigt, unterschiedliche Beiträge für Familien, Senioren, Junioren und Inaktive festzusetzen.
- (2) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, die Beiträge nach Ablauf von jeweils zwei Jahren in der Höhe anzupassen. ²Weiterreichende Erhöhungen oder Verminderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung zulässig. ³Veränderungen des Beitrages dürfen jeweils nur zum 1. Juli des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres erfolgen.
- (3) ¹Der Beitrag ist halb- oder ganzjährig im Voraus zu zahlen und wird mittels Lastschrift eingezogen. ²Im Eintrittsjahr wird der Beitrag entsprechend der noch offenen Monate bis zum Kalenderjahresende erhoben. ²Dabei gilt der Eintrittsmonat unabhängig vom Eintrittstag als voller Monat.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (5) Über Stundung oder Erlass bezüglich § 7 Abs. 1 - 4 der Satzung kann der Vorstand auf Antrag im begründeten Einzelfall entscheiden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) ¹Der Vorstand kann Ordnungsgelder und Geldstrafen bis zu 500 €, Verwarnungen, Verweise und Sperren gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen, der sich gegen diese Satzung, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht oder sich grob unsportlich bzw. unwürdig verhält. ²Solche Maßnahmen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 6 dieser Satzung noch nicht in Betracht kommt, Handlungsbedarf zum Schutze des Ansehens des Vereins aber geboten erscheint.
- (2) Persönliche Strafen, die ein Mitglied vom Verband, Sportgericht oder einer anderen Stelle erhält, fallen in voller Höhe auf das Mitglied zurück.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ältestenrat,
 - d) der Jugendtag,
 - e) der Jugendvorstand.
- (2) ¹Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. ²Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütung. ³Lediglich bare Auslagen und Fahrtkosten im Rahmen der Organtätigkeit können auf Antrag erstattet werden. ⁴Verdienstausfall oder Entschädigung, z. B. für Zeitversäumnisse, können auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- (1a) Aus Anlass der Änderung des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2019/2020 zusammen mit der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2020/2021 statt.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand (außer dem Jugendleiter),
 - b) den stellvertretenden Schatzmeister,
 - c) den stellvertretenden Geschäftsführer,
 - d) den Sozialwart,
 - e) den Pressesprecher,
 - f) in jedem Geschäftsjahr einen Kassenprüfer.²Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über die Punkte der Tagesordnung.
- (3) ¹Der Vorstand hat die Versammlung unter Bekanntmachung des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher bekanntzugeben. ²Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, durch Aushang im Vereinsheim sowie auf der Internethomepage des Vereins. ³Mitglieder, die nach Kenntnis des Vereins außerhalb der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wohnen, sollen schriftlich per einfacher Post oder Email eingeladen werden.
- (4) ¹Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl eines Protokollführers
 - b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten
 - d) Genehmigung der Tagesordnung

- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und die Abteilungen
- g) Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Bericht der Kassenprüfer
- i) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- j) Wahl eines Versammlungsleiters
- k) Entlastung des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestellten Amtsträger
- l) Neuwahlen des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestellten Amtsträger
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

²Weitere Punkte sind nach Bedarf hinzuzufügen.

- (5) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. ²Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt, können Dringlichkeitsanträge noch während der Sitzung vorgelegt und in die Tagesordnung einbezogen werden.
- (6) ¹Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. ²Während der Entlastung der Organe und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird sie von einem aus der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter zu wählendem Mitglied geleitet. ³Anschließend übernimmt der neu gewählte oder im Amt bestätigte 1. Vorsitzende wieder die Führung der Mitgliederversammlung.
- (7) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Gefasste Beschlüsse sind aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; dies gilt auch bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins.
- (9) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Für Satzungsänderungen oder eine Auflösung des

Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. ⁴Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.

- (10) Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn sein Einverständnis (in Schrift- oder in Textform) dem Vorstand vor der Wahl vorliegt.
- (11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens einem Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur über den Anlass, der zur Einberufung geführt hat, beraten und beschließen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB), der sich wie folgt zusammensetzt
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender (zugleich Stellvertreter),
 - und Vorstand Finanzen,

sowie dem

Geschäftsführer,
Jugendleiter (der vom Jugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird),
und sportlichen Leiter Senioren.

(2) ¹Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) stellvertretender Vorstand Finanzen,
- b) stellvertretender Geschäftsführer,
- c) Sozialwart,
- d) Pressesprecher,
- e) zwei Kassenprüfer.

²Folgende Personen, die nicht dem Vorstand angehören, werden von dem Jugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung:

- f) stellvertretender Jugendleiter,
- g) Jugendgeschäftsführer.

³Folgende Personen, die nicht dem Vorstand angehören, werden von den einzelnen Abteilungen gewählt:

- h) Abteilungsleiter Alte Herren,
- i) Abteilungsleiter/in Damengymnastik,
- j) Vorsitzender des Ältestenrates,

⁴Der stellvertretende Vorstand Finanzen, der stellvertretender Geschäftsführer und der stellvertretender Jugendleiter sind bei Verhinderung der von ihnen vertretenen Amtsträger stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

(3) ¹Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträger werden für die Dauer bis zu nächsten Mitgliederversammlung gewählt. ²Ein Amtsträger bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und sein Amt angetreten hat.

(4) Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Die Wahl der Abteilungsleiter muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.

(6) ¹Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. ²Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer regelmäßig einberufen.
- (8) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (9) Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, dass die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die überschneidende Amtszeiten haben müssen. ²Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. ³ Das erste Halbjahr 2019 zählt als volles Geschäftsjahr.
- (2) ¹Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, muss der Vorstand einen Ersatzmann berufen. ²Dessen Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, an dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers geendet hätte.
- (3) ¹Die Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. ²Die Kassenprüfung ist im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen
 - a) Jugendabteilung,
 - b) Seniorenabteilung,
 - c) Alte Herren-Abteilung,
 - d) Gymnastikabteilung.
- (2) ¹Die Gründungen weiterer Abteilungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. ²Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann eine Abteilung durch

Vorstandsbeschluss vorläufig gegründet werden. ³Die betreffenden Abteilungsleiter können ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (3) ¹Jede Abteilung wählt für das laufende Geschäftsjahr aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. ²Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung. ³Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins und nach Absprache mit dem Vorstand in Einzelfällen auch nach außen.
- (4) Jede Abteilung organisiert sich selbst und soll ihre internen Angelegenheiten soweit als möglich selbst regeln.
- (5) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet insoweit auch eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, deren Höhe für jedes Geschäftsjahr in Absprache zwischen geschäftsführendem Vorstand und dem Jugendvorstand (vertreten durch Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer und Jugendkassierer) festgelegt werden.
- (6) ¹Die Jugendabteilung ist eine Abteilung des Vereins und dementsprechend rechnungspflichtig. ²Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. ³Der Beschluss einer Neufassung oder Änderung ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. ⁴Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Ältestenrat

- (1) ¹Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. ²Er wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. ³Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit ihm diese vom Vorstand übertragen werden,
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird,
 - c) Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß § 6 dieser Satzung,

- d) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²In der Tagesordnung muss die Vereinsauflösung deutlich angekündigt werden.
- (2) ¹Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. ²Das nach Ausgleich der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, das Vermögen zu verwalten und einem neu gegründeten, als gemeinnützig anerkannten Sportverein in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, mit dem Ziel, am Fußball-Spielbetrieb der Verbände teilzunehmen, zu übertragen. ³Sofern eine derartige Neugründung binnen fünf Jahren nicht zustande kommt, ist das Vermögen nach Beschluss des Rates der Gemeinde einem Projekt der Jugendarbeit zu übergeben.
- (3) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

Neunkirchen-Seelscheid, den 13. Mai 2019

Protokollführer _____

1. Vorsitzender _____